



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

25. Jahrgang

12. August 2021

Nr. 37

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Flurbereinigungsverfahren OU Wedringen B71n im Landkreis Börde, Verf.-Nr.: 27BK7.008	1
2. Bauleitplanung der Stadt Burg Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Einleitung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg „südlich des Detershagener Weges“ in der Ortschaft Niegripp gem. § 2 Abs. 1 BauGB	7

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Flurbereinigungsverfahren OU Wedringen B71n im Landkreis Börde, Verf.-Nr.: 27BK7.008

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte,
Außenstelle Wanzleben
AZ: 611B5.01 – 27BK7.008

Wanzleben, den 04.08.2021

Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitztzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau des B71 Radweges Vahldorf - Wedringen (Az. Des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt: 308.5.1-31027-F11.14) wird auf Antrag der zuständigen Behörde zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde des Landes Sachsen – Anhalt Regionalbereich Mitte (LSBB RB Mitte) Folgendes angeordnet:

1.1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.03.2022, 0:00 Uhr

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/ Grundstücks-flächen entzogen. Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in der Karte, Anlage 2, dargestellt.

1.2. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde des Landes Sachsen – Anhalt Regionalbereich Mitte (LSBB RB Mitte), wird mit Wirkung zum

01.03.2022, 0:00 Uhr

für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3. Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.

Die genaue Lage und der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 2), die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Die benötigten Flächen sind bereits durch Holzpfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Die Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden erfolgt nur auf Antrag.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hiermit angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung, der in den Besitzregelungskarten aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

4.1. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

4.2. Die LSBB RB Mitte hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch ihre Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die LSBB RB Mitte die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten u. ggf. neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.

4.3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die LSBB RB Mitte sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

4.4. Die der LSBB RB Mitte nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

4.5. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

Begründung:

zu 1.

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 01.08.2016 das Flurbereinigungs-verfahren „OU Wedringen B71n“, Verfahrensnummer 27BK7.008 im Landkreis Börde mit sofortiger Vollziehung angeordnet.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der B71 Ortsumfahrung Wedringen eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Die LSBB RB Mitte hat mit Schreiben vom 06.05.2021 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Zudem bedarf es einer wirksamen planungsrechtlichen Grundlage. Das Baurecht ist begründet mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt vom 19.12.2015 (AZ: 308.5.1-31027-F11.14). Dieser Beschluss bildet die planungsrechtliche Grundlage für die vorläufige Anordnung.

Da die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung vorliegen, ist dem Antrag stattzugeben. Der Unternehmensträger, die LSBB RB Mitte beabsichtigt, ab dem 01.03.2022 mit den Bauarbeiten zu beginnen. Damit liegen dringende Gründe vor, eine Zurückstellung der angeordneten Baumaßnahme bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan auszuschließen.

Die Zuweisung der Bauflächen zum 01.03.2022 ist dringend erforderlich. Eine Verschiebung dieser Maßnahmen würde die Fertigstellung der Straße in unvermeidbarer Weise verzögern.

zu 2:

Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

zu 3:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Durch den Neubau der Umgehungsstraße soll eine leistungsfähige Verkehrsverbindung geschaffen werden, die dem wachsenden Verkehrsaufkommen langfristig gerecht wird. Mit den Arbeiten an der Ortsumfahrung wurde im Jahre 2016 begonnen.

Der Neubau des Radweges erfolgt parallel zur Fertigstellung der Ortsumfahrung.

Er stellt die Verbindung zwischen den Ortschaften Wedringen und Vahldorf her.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Arbeiten, die durch diese vorläufige Anordnung ermöglicht werden sollen, im Zuge des Neubaus der B71n durchgeführt werden können.

Am Neubau der B71 Ortsumfahrung Wedringen und des begleitenden Radweges besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung ist deshalb nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstücks ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erbe. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Die vollständigen Unterlagen mit dem Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug und den Besitzregelungskarten dieser vorläufigen Anordnung liegen zusätzlich zur persönlichen Zustellung zwei Wochen nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19,

während der Dienststunden aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flur-neuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez.

(DS)

André Stapel

Anlagen:

1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Übersichtskarte

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem in der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, in der Gemeinde Nieder Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 9-10, 39326 Niedere Börde, in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, in den Verwaltungsgebäuden in 39326 Colbitz, Teichstraße 1 und in 39326 Rogätz, Magdeburger Straße 40, in der Verbandsgemeinde Flechtingen, im Bürgerbüro, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen, in der Hansestadt Gardelegen, Verwaltungsgebäude der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid- Straße 3, 39638 Gardelegen, in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte, in der Stadtverwaltung Burg, in der alten Kaserne 2, 2. Obergeschoss, 39288 Burg, in der Stadt Wolmirstedt, im Rathaus, August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt, in der Gemeinde Barleben, Gemeindeverwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben und in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

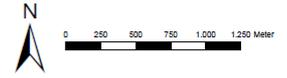
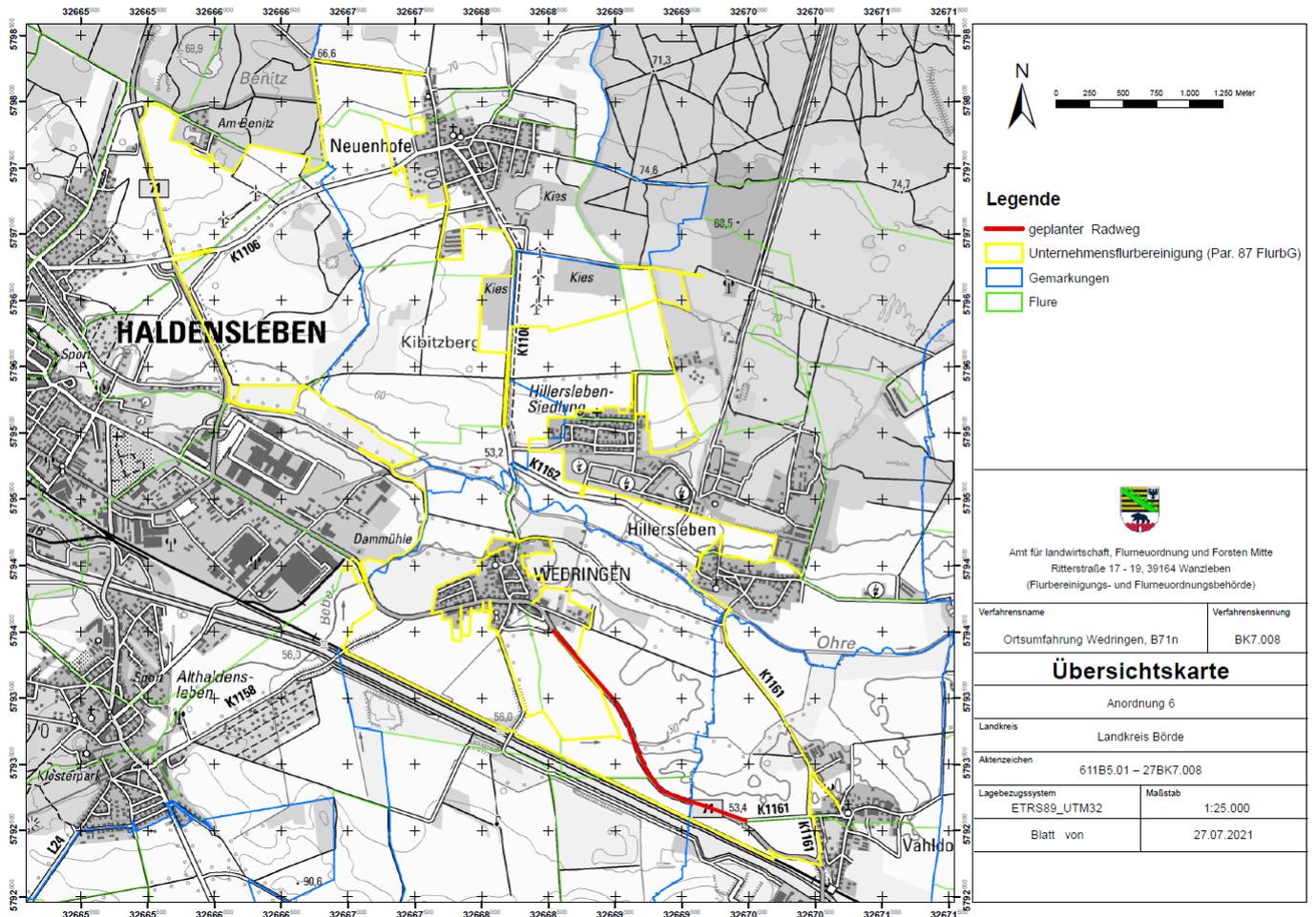
Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

**Flurbereinigung OU Wedringen B71n BK 7.008;
 Vorläufige Anordnung Nr. 6 zum 01.03.2022**

Besitzregelungs-Karten		betroffenes Flurstück				
Blatt-Nr.	Ordn.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche (m ²)	Entzug (m ²)
199	1778	Wedringen	1	175/1	28950	350
39	1814	Wedringen	1	174	19480	345
55	670	Wedringen	1	172	200	26
516	2604	Wedringen	1	171/1	2.010	117
520	1772	Wedringen	1	323/170	7.800	238
138	1774	Wedringen	1	324/170	4.464	151
289	7510	Wedringen	1	168	23.670	370
63	1581	Wedringen	1	167	5.080	73
493	2602	Wedringen	1	166	12.130	195
233	1456	Wedringen	1	163/1	8.650	211
551	1761	Wedringen	1	101/1	29.540	518
539	735	Wedringen	1	355/162	2	2
55	670	Wedringen	1	106	3.500	39
22	1784	Wedringen	1	102	30.080	697
396	2631	Vahldorf	1	114/1	24.330	745
226	1751	Vahldorf	1	119	3.830	221
226	1751	Vahldorf	1	120	9.190	480
15	1726	Vahldorf	1	122/1	5.740	150
331	1754	Vahldorf	1	124/1	12.100	159
396	2631	Vahldorf	1	616	16.537	19
461	1728	Vahldorf	2	830/43	5.731	682
293	1704	Vahldorf	2	831/59	7.707	689
393	822	Vahldorf	2	1183	8.724	449
286	267	Wedringen	1	58/2	50.874	2.090

9.016



Legende

- geplanter Radweg
- Unternehmensflurbereinigung (Par. 87 FlurbG)
- Gemarkungen
- Flure



Amt für landwirtschaftl., Flumeuordnung und Forsten Mitte
 Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben
 (Flurbereinigungs- und Flumeuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Ortsumfahrung Wedringen, B71n	BK7.008

Übersichtskarte

Anordnung 6	
Landkreis	Landkreis Börde
Aktenzeichen	611B5.01 – 27BK7.008
Lagebezugssystem	Maßstab
ETRS89_UTM32	1:25.000
Blatt von	27.07.2021

**2. Bauleitplanung der Stadt Burg Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Einleitung der 11. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Burg „südlich des Detershagener Weges“ in der Ortschaft
Niegripp gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Juni 2021 mit der Beschlussvorlage 100/2021/1 den entsprechend im Sinne des Antrags des Ortschaftsrates Niegripp vom 05.05.2021 zu überarbeitenden Entwurf der 11. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Burg „südlich des Detershagener Weges“ beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Entwurf der zugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichtes, welche ebenfalls entsprechend zu überarbeiten waren, wurden gebilligt. Diese entsprechend überarbeiteten Dokumente haben nunmehr den Stand vom Juli 2021. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Die Planungsziele für die Änderung umfassen:

1. Ausweisung von Wohnbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO anstelle der bisherigen Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald sowie Grünflächen und von Sonderbauflächen für die Erholung (§ 1 Abs. 1 Nr.4 BauNVO).

Im Zuge der Entwurfsbearbeitung und in Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sind folgende weitere inhaltliche Änderungen in die Planbearbeitung eingeflossen:

2. Reduzierung von dargestellten Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO im Bereich der Halbinsel zugunsten von Grünflächen

sowie
3. Darstellung von Sonderbaufläche für die Erholung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO anstelle von Grünflächen und Flächen für Wald im Bereich des Ostufers des sog. Mittelsees.

Die Änderung zur 2. ergab sich aus der Notwendigkeit, die Bedarfsausweisung der neuen Wohnbauflächen für die Ortschaft Niegripp zu begründen, hierbei wurde die Darstellung der nicht mehr erforderlichen Wohnbauflächen im Bereich der Halbinsel zurückgenommen.

Die Änderung zu 3. ist ein Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier werden private Grundstücke, welche die Eigentümer nach der Beendigung des aktiven Bergbaubetriebes vom abbauführenden Unternehmen zurückerhalten haben, hinsichtlich ihrer zukünftigen Nutzung als Sonderbaufläche für die Erholung dargestellt. Dieses reicht für die Ausübung dieser tatsächlichen baulichen Nutzung nicht aus, es ist davon auszugehen, dass für diesen Bereich zukünftig ebenfalls ein Bebauungsplan aufzustellen ist.

Zur Erörterung und Erläuterung der Planungsziele werden zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB der Planentwurf, die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht mit Stand Juli 2021 für die Dauer von einem Monat zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Umweltprüfung

Mit der Auswertung der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen nachstehend benannte umweltrelevante Stellungnahmen vor. Im Hinblick auf den frühen Verfahrensstand liegen bisher folgende umweltrelevanten Stellungnahmen vor:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themenfeld
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landkreis Jerichower Land FB Umwelt, Landwirtschaft und Forsten - vom 11.11.2020	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Hinweis auf Einrichtung einer dritten Änderungsfläche im südlich des Mittelsees gelegenen ehemaligen Tagebaufeldes
	Landkreis Jerichower Land FB Umwelt, Landwirtschaft und Forsten - vom 13.10.2020	<u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Hinweis auf nördlich der Änderungsfläche gelegene Grundstücknutzungen, die gegebenenfalls einen Immissionskonflikt darstellen könnten
Fachgutachten	bisher keine erstellt	
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Grundstückseigentümer	Hinweise zu neu auszuweisenden Sonderbaufläche für Freizeit und Erholung und auf Karte Landschaftsplan Niegripp Informationen ohne Umweltrelevanz

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird die Auslegung im Internet durchgeführt, zusätzlich liegt der Planvorentwurf und die dazugehörige Begründung mit Stand vom April 2021 liegen in der Zeit vom **23. August 2021** bis zum **24. September 2021** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. Obergeschoss, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet.

Auf telefonische Vereinbarung, Ansprechpartner Herr Sven Wagener, Telefon Nr.: 03921 / 921 504 ist eine Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. Obergeschoss, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen, möglich.

Während dieser o.g. Auslegungsfrist können an der o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Bei der Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de ist wegen der Information über das Ergebnis der Abwägung an die Verfasser ist die Angabe von Namen und Adresse zwingend erforderlich.

Gemäß § 4a (4) Satz 1 können alle Dokumente, vom **23. August 2021** bis zum **24. September 2021** unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>, online eingesehen werden und Einwendungen ebenfalls abgegeben werden.

Hinweise:

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: <https://www.stadt-burg.de/datenschutz/>) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und §4 Abs. 1 DG LSA. Die Daten werden benötigt, um den Umfang ihre Betroffenheit oder ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme ohne die Angabe personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen.

Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>.

Burg, 10. August 2021

gez.
Stark
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen